

J. N. 686 das Gesetz gegeben: *Ut Praetores ex edictis suis perpetuis jus dicerent*, d. i., daß die Prätores im Rechtssprechen nicht von ihren publicirten Edicten abweichen sollten. Von dieser Zeit an erhielten die *Edicta praetorum* gesetzliches Ansehen, und hießen *jus honorarium*. In der Folge ließ Kaiser Hadrian die verschiedenen prätorischen Edicte durch den römischen Rechtsgelehrten *Salvius Julianus* sammeln, und diese Sammlung wurde *Edictum perpetuum* genannt.

**A n m e r k u n g.** 1) Das Wort *Edictum* hat auch noch andere Bedeutungen. Denn die Verordnungen der übrigen Magistrate hießen ebenfalls *Edicta*, z. B. *Edicta Aedilitia*.

2) Auch die öffentliche Vorladung einer Parthey vor Gericht wurde *Edictum* genannt. Diese wurden gewöhnlich drey mahl wiederholt, und dann ein letzter Termin fest gesetzt, welcher keinen weitem Aufschub gestattete (*edictum peremptorium dabatur, quod disceptationem perimeret*). Wenn daher der Vorgeladene (*citatus*) nicht erschien, wurde er widerspenstig (*contumax*) genannt, und verlor seinen Prozeß (*in contumaciam damnatus est*).

3) Von den Edicten sind die *Interdicta*, d. i. einstweilige gerichtliche Anordnungen oder Verbothe zur Sicherung des Besizes und Eigenthums zu unterscheiden, z. B. *Interdictum, uti possidetis*.

### §. 160. Römische Gerichtspflege.

Minder wichtige Sachen untersuchte und entschied der Prätor ohne alle Formalität, zu jeder Zeit und an jedem Orte sitzend oder gehend (*de plano vel aequo loco cognoscebat; disloquebatur; discutebat*). Aber in allen Sachen von Wichtigkeit hielt er öffentlich, auf seinem Tribunale, mit Beobachtung aller Höflichkeiten, Gericht.

Die Gerichte waren entweder *Civil-Gerichte* (*Judicia privata*), welche Streithandel zwischen Privat-Personen, oder *Criminal-Gerichte* (*Judicia publica*), welche die Untersuchung (*quaestio*) und Bestrafung der Verbrechen gegen den Staat betrafen.